

Monatlich erscheint  
eine Nummer.  
Preis bei der Post  
jährlich 3 Mark.

# Pastoralblatt

Geeignete Beiträge und  
Inserate (à 20 Pf. die Zeile)  
sind direct an den  
Redacteur zu senden.

für die Diocese Ermland

herausgegeben und redigirt von

Dr. F. Hipler, Domcapitular in Frauenburg.

N<sup>o</sup> 3.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

23. Februar 1897.

Inhalt: Fastenhirtenbrief. — Erlasse der Diöcesanbehörden. — Decret der Ritencongregation. — Ueber die Requiemessen. — Diöcesanachrichten. — Literarisches. — Anzeigen.



## Andreas,

durch Gottes Barmherzigkeit und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade  
Bischof von Ermland,

allen Gläubigen des Bistums Gruß und Segen im Herrn!

Vielgeliebte im Herrn!

In der Abschiedsrede am Abende vor Seinem Leiden faßt der Herr die Bedeutung des herrlichen Gleichnisses von dem Weinstock und den Reben zum Schluß in die Worte zusammen:<sup>1)</sup> „Darin wird mein Vater verherrlicht, daß ihr sehr viele Frucht bringet und meine Jünger werdet.“ „Es ist aber, wie der h. Apostel Petrus<sup>2)</sup> ausführt, in keinem andern Heil, und kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, wodurch wir selig werden können,“ als der Namen Jesu. Daß also alle Menschen „Jünger Jesu Christi werden“ und als solche „viel Frucht bringen,“ das ist die Aufgabe der Menschheit auf Erden, der Weltgeschichte. Die h. Fastenzeit aber ist dann für jede Gemeinde, die schon das Glück hat christlich zu sein, namentlich dazu bestimmt, Musterung darüber zu halten, wie sie dieser ihrer Aufgabe in der Vergangenheit genügt habe, in der Gegenwart und Zukunft genügen wolle.

Uns, meine Geliebten, wird diese Aufgabe für dies Jahr, noch besonders nahe gelegt, indem dasselbe das neunhundertjährige Jubiläum des Martertodes

des h. Adalbert, des Apostels Jesu Christi für die hiesige Gegend ist, der am 23. April 997 bei der Predigt des h. Glaubens hier sein Blut vergossen hat. Im dankbaren Aufblick zu Gott und zu diesem unserem Patrone möchte ich darum diese Fasten-Musterung für unser Leben, und unsere Vorsätze danach, im Anschluß an das Leben des Heiligen halten.

Was denn erscheint im Leben des h. Adalbert als Form und Richtschnur auch unseres Lebens, und zwar in einer Weise, daß davon zeitlich und ewig unser Glück abhängt?

Es ist I. die Treue im Glauben Jesu Christi;

II. die Treue in Ausführung dieses Glaubens im Leben, besonders noch a) in Selbstverleugnung und Leiden; b) in Erfüllung der Standespflichten;

III. der innige Anschluß an Christus, das Haupt der Kirche und an dessen sichtbaren Stellvertreter, den Nachfolger des h. Petrus, den Bischof von Rom.

### I

1. „Das ist das ewige Leben,“ spricht der Herr in dem hohenpriesterlichen Gebet am Abende vor

<sup>1)</sup> Joh. 15, 8.

<sup>2)</sup> Apg. 4, 12.



Seinem Leiden<sup>3)</sup>, daß sie (meine Jünger) dich, den allein wahren Gott, erkennen, und den du gesandt hast, Jesum Christum.“ „Ich habe ihnen deinen Namen bekannt gemacht und werde ihn bekannt machen,“ schließt Er jenes Sein Gebet;<sup>4)</sup> und beauftragt dann vor Seiner Himmelfahrt Seine Jünger:<sup>5)</sup> „gehet hin in alle Welt, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes, und lehret sie alles halten, was ich euch gesagt habe.“ „Wer also glaubt und sich taufen läßt wird selig werden, wer aber nicht glaubt, wird verdammet werden.“ — Demgemäß ist die gläubige Annahme der Lehre Jesu die erste und nothwendige Bedingung zur Seligkeit. „Ohne Glauben“, sagt der h. Apostel Paulus,<sup>6)</sup> „ist es unmöglich Gott zu gefallen; denn wer zu Gott kommen will, muß glauben, daß er ist, und daß er die, welche ihn suchen, belohne.“

2. In diesem hl. Glauben war unser hl. Märtyrer von Kindheit an gegründet, ihn befestigte er täglich durch Lernen und Betrachten, später als Bischof auch durch Lehren und Predigen in seiner und in benachbarten Gemeinden wie zuletzt unter den Heiden.

Geboren ums Jahr 952 von sehr reichen und vornehmen Eltern in Böhmen, wurde er bei einer schweren Erkrankung in seiner ersten Kindheit von diesen statt des weltlichen Dienstes, für den er ursprünglich bestimmt worden, auf dem Altar der seligsten Jungfrau Maria dem Dienste Gottes geweiht. Demnach wurde er nach einer religiösen Erziehung unter seiner frommen Mutter Strzeżislawa zur nächsten Vorbereitung für das Priesterthum in die Schule des strengen Geistlichen Radla gegeben. Wohl war hier nach Sitte jener Zeit wie ähnlich heute ein bestimmter Kreis weltlicher Wissenschaft zu erlernen. Aber vor allem war die göttliche Offenbarung, besonders die Lehre Jesu und Seiner Apostel täglich der Gegenstand des Lernens und des Uebens. Das Chorgebet, welches damals noch in allen Kirchen üblich war und sicher auch von Radla und seinen Zöglingen täglich gebetet wurde, besteht wesentlich aus den Psalmen, aus Auszügen der Schriften des alten und des neuen Testaments und Erklärungen der Kirchenväter. Als der Heilige darauf zur Fortsetzung seiner geistlichen Ausbildung zum Erzbischof Adalbert nach Magdeburg gegeben wurde, wird ausdrücklich von ihm

erwähnt, daß er den ganzen Psalter (also die 150 Psalmen) auswendig konnte. Von den 9 Jahren seiner Studienzeit in Magdeburg unter dem Domherrn Ortrich gilt dann im Allgemeinen daselbe. Aus seinem späteren Leben wird aber eigens bemerkt, daß er täglich heiligen Lesungen oblag, als Bischof mit Eifer dem Volke predigte. Zur Verbreitung des hl. Glaubens begab er sich dann sowohl in die benachbarten Länder Ungarns und Polens, als zuletzt zu den heidnischen Preußen, und besiegelte hier seine Predigt mit seinem Blute.

3. So also steht der Heilige vor allem unter uns da als ein Held des Glaubens Jesu Christi, als ein Märtyrer des Glaubens unserer hl. katholischen Kirche. Darin ihm nach zu folgen und uns immer mehr zu befestigen in der Treue dieses Glaubens, das sei somit die erste Geistesgabe, die wir in dieser Fastenzeit und zur Feier dieses Jubiläums Gott darbringen wollen. In gegenwärtiger Zeit der Verwirrung aller Verhältnisse und Begriffe hört man wohl öfters sagen: „ach, auf den Glauben kommt es nicht an.“ Ihr habt bereits gehört, wie Christus der Herr und die hl. Apostel gerade das Umgekehrte lehren. Aber auch nach dem gesunden Menschenverstand ist jenes Gerede durchaus unrichtig. Nach der Erkenntniß richtet sich ja bei dem ehrlichen, vernünftigen Menschen das Leben, und die Erkenntniß hinsichts der höchsten, sittlichen Verhältnisse ist eben der religiöse Glauben. Jener Spruch läuft also thatsächlich darauf hinaus: „es kommt dem Menschen betreffs des sittlichen Lebens nicht auf Sein oder Schein, Wahrheit oder Unwahrheit, Treue oder Trug an.“ Sicher würde jeder dieses als ungereimt und, wenn es auf ihn angewendet würde, als höchst ehrenrührig und beleidigend zurückweisen.

Nein, m. G., im Anschlusse an den göttlichen Heiland, Seine hl. Apostel und besonders noch an unsern hl. Adalbert bekennen wir vielmehr hier und alleweg: „ich glaube, o mein Gott, alles fest und unerschütterlich, was Du geoffenbaret hast und durch Deine heilige, katholische Kirche zu glauben vorstellst, und also auch hier durch Deinen treuen Diener, den hl. Adalbert, gelehrt hast, weil Du die ewige, unfehlbare Wahrheit bist.“

## II.

4. Von diesem Glauben heißt es dann in der hl. Schrift<sup>7)</sup>: „Der Gerechte lebt aus dem Glauben.“ Ja, m. G., soll der Glaube Jesu Christi wirklich unser Heil sein, so muß er eben ehrlich und aufrichtig sein, nicht

<sup>3)</sup> Joh. 17, 3.

<sup>4)</sup> Joh. 7, 26.

<sup>5)</sup> Matth. 28, 19 f., Marc. 16, 16.

<sup>6)</sup> Hebr. 11, 6.

<sup>7)</sup> Habac. 2, 4. Rom. 1, 17, Hebr. 10, 38.



blos in Gedanken und Worten bestehen, sondern nach seinem Inhalt im Leben ausgeführt werden. „Nicht wer zu mir sagt, „Herr, Herr,“ wird in das Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen meines Vaters thut,“ spricht der Herr.<sup>8)</sup> „Wenn ich einen Glauben hätte, daß ich Berge versetzen könnte, hätte aber die Liebe nicht,“ sagt der hl. Apostel Paulus,<sup>9)</sup> „so wäre ich nichts.“ Denn „in Christo Jesu gilt nur der Glaube, der in Liebe wirksam ist“<sup>10)</sup>, und „gleichwie der Leib ohne Geist todt ist, so ist auch der Glaube ohne Werke todt“<sup>11)</sup>.

5. Für diesen lebendigen Glauben, für die Ausführung des Glaubens im Leben, ist uns dann ebenso der hl. Adalbert ein leuchtendes Vorbild. Wie wir aus einzelnen Bemerkungen seiner zweiten Lebensbeschreibung schließen können, besaß er, geistig wie leiblich hoch begabt, zugleich von Natur ein lebhaftes, fröhliches Gemüth, das auch noch während seines Besuches der Magdeburger Domschule (unter ihrem Meister Ortrich) hervortrat. Doch vergaß er darüber nicht weder die Arbeiten der Schule, noch die Uebung der Vorschriften des Glaubens, welche seine fromme Mutter und sein geistlicher Erzieher von Kindheit an ihm eingepflanzt hatten und was sicher auch seine dortigen Lehrer vor allem betonten. So eilte er in den freien Stunden gern an die hl. Orte und lag da dem Gebete ob; selbst in den Zwischenpausen der Schulzeit erquidete er sich mit Beten der Psalmen und namentlich auch mit Gebet zur hl. Jungfrau Maria, seiner „Herrin“.<sup>12)</sup> Da er von seinen Eltern reichlich mit Mitteln versehen war, übte er damit in ausgedehntester Weise Wohlthätigkeit an Arme, Kranke, Blinde, und zwar nach der Weisung des Herrn<sup>13)</sup> „im Verborgenen“, bei Nachtzeit die Unglücklichen auffuchend. Ebenso war er ein Muster der Keuschheit, so daß ihm die Sünde der Unreinigkeit völlig unbekannt schien.

6. Natürlich nahm sein Tugendeifer in allem zu, als er nach etwa 9 Jahren (u. J. 977) zu seinen Eltern zurückkehrte und hier von seinem Bischof zum Priester geweiht und als Domherr an der Kathedrale zu Prag angestellt, darauf nach dessen Tod als Nachfolger desselben erkoren und vom Erzbischof von Mainz

am 29. Juni 983 zum Bischof geweiht wurde. Seit dem er also auf den Leuchter der Kirche gestellt war, ist es offenbar, daß er gemäß dem Worte des Herrn<sup>14)</sup> nicht nur die Gebote des Glaubens zu halten, sondern nach der Vollkommenheit zu streben bemüht war. Es tritt dies bei ihm in allem hervor, sowohl da er als Bischof in seiner Gemeinde lebte, als da er als Mönch im Kloster weilte, wie da er als Missionsbischof am Hofe ihn verehrender Fürsten sich aufhielt und endlich unter den Heiden sein Blut vergoß. Besonders will ich dies sein tugendreiches Leben hier nach zwei Richtungen skizziren, die für uns alle wahre Hauptwege für unser sittliches Leben und Tugendstreben sind.

Das Erste ist die Uebung der Selbstverleugnung und die geduldige Ertragung der Leiden; das Zweite ist die volle Treue in Erfüllung der Standespflichten.

7. Wie wir aus einer harmlosen Erzählung seiner zweiten Lebensbeschreibung schließen können, war der hl. Adalbert seit seinem Eintritt ins Priestertum der Kirche in seinem ganzen Außern ein Bild des Ernstes. Dem entsprach in allem die Uebung der größten Demuth und Einfachheit, der allseitigen Selbstverleugnung und Strenge gegen sich selbst im äußern Leben. Bei seiner feierlichen Einführung als Bischof von Prag hatte er unter dem goldstrotzenden Gefolge der Fürsten und Ritter sein Pferd einfach nach Art der Landleute mit hanfemem Strick gezäumt und zog beim Betreten der Stadt dann barfuß zu dem Heiligthum seiner Kirche ein. Als Bischof ging er nie vor Mitternacht zur Ruhe, und es war ihm dann der Fußboden die Lagerstätte, ein Stein sein Kopfkissen; das fürstlich aufgeputzte Bett stand nur zum Schein in der Schlafstube. Mit Ausnahme der Festtage enthielt er sich bis Mittags jeder Speise, wie er auch nach Klosterart von der Zeit des kanonischen Abendgebetes bis zum Morgengebet volles Stillschweigen beobachtete. An all dem Glanz, der ihn bei seinem Bischofsamt äußerlich umgab, hing sein Herz so wenig, daß es ihm nach Befreiung von demselben eine wahre Sonne zu sein schien, als schlichter Mönch nach Ordnung des klösterlichen Gehorsams im Haushalt und in der Küche die gewöhnlichsten Arbeiten zu verrichten wie: Wasser zu holen, die Geschirre zu reinigen, bei Tisch aufzuwarten. Ebenso zeigte er sich als ein Muster der Selbstverleugnung, der Sanftmuth und Geduld, als ihm in seinem Bischofsamte für alle

<sup>8)</sup> Matth. 7, 21.

<sup>9)</sup> 1 Cor. 13, 2.

<sup>10)</sup> Gal. 5, 6.

<sup>11)</sup> Jac. 2, 26.

<sup>12)</sup> Vita I n. 4.

<sup>13)</sup> Matth. 6, 3 f.

<sup>14)</sup> Matth. 19, 17 ff.



seine Bemühungen um die sittliche Hebung seiner Diöcesanen von müßigen Menschen nur offener Widerstand geleistet, zuletzt noch seine 4 Brüder ermordet, die Besitzungen seiner Familie zerstört wurden. So hatte er sich würdig vorbereitet, für seinen Heiland auch sein Leben hinzugeben, und gerade das Verlangen nach dem Martertod für Christus war es, was ihn zuletzt zu den heidnischen Preußen führte, statt an den Höfen des deutschen Kaisers oder der Fürsten von Ungarn und Polen die allgemeine größte Verehrung zu genießen.

8. So ähnlich, m. G., bestrebt auch in Nachahmung des göttlichen Heilandes und dieses unseres Patrons wie aller Heiligen euren h. Glauben besonders zu beweisen durch Selbstverleugnung und geduldige Ertragung aller über euch kommenden Leiden. Es ist dies durchaus nothwendig, wenn wir Jünger Jesu Christi sein wollen. „Wer mein Jünger sein will,“ sagt Er selbst<sup>15)</sup>, „der verleugne sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir nach.“ „Leiden wir mit Ihm,“ verkündet der h. Apostel<sup>16)</sup>, „so werden wir auch mit Ihm verherrlicht werden.“ Gerade hierfür sind nach der Anordnung der Kirche eine eigene, regelmäßig wiederkehrende Mahnung und Übung die h. Fastenzeit in jedem Jahr, die Fast- und Abstinenztage im Laufe der einzelnen Wochen. Benutzt dieselben also recht, um nicht nur in Speise und Trank auch den vorgeschriebenen Abbruch zu thun, sondern auch überhaupt geistig zu fasten: in allseitiger Übung der Selbstverleugnung, in Bekämpfung der Leidenschaften, in Übung der Sanftmuth, der Demuth, der Reinigkeit, des Fleißes, des Gehorsams, auch wenn diese euch noch so schwer werden, der geduldigen Ertragung eurer Leiden. Dies sei dann ein weiterer Ehrentheil eurer Feier der beginnenden Fasten und des Jubeljahres unseres h. Märtyrers Adalbert.

9. Das Zweite, was uns in dem Leben des h. Adalbert überall entgegen tritt, ist die Treue in Erfüllung der Standespflichten. Wie er dem in seiner Jugend unter den Augen und der Leitung seiner frommen Mutter und später ausgezeichneten geistlicher Lehrer nachkam, ist schon vorher erwähnt. Als Bischof aber suchte er dann in allem das Bild zu verwirklichen, welches der h. Apostel Paulus und danach die Kirche von einem solchen aufstellt. Nach der kirch-

lichen Vorschrift damaliger Zeit theilte er sogleich das bischöfliche Einkommen in 4 Theile, von denen er nur einen für seine persönliche Wirthschaft behielt. Damit unter seinen verschiedenen bischöflichen Pflichten nichts vergessen würde, entwarf er sich und hielt eine bestimmte Tagesordnung inne, worin Gebet, Betrachtung, Darbringung des h. Messopfers, Studium und h. Lesung, Ausübung allgemeiner Liebeswerke gegen Arme, Kranke und sonst Unglückliche, wie Erledigung der amtlichen Geschäfte in Anhören und Entscheiden der mannigfachen Anliegen, jedes seine Zeit hatte. Nach Vorgang des h. Apostel Paulus<sup>17)</sup> arbeitete er täglich, wenn er dazu Zeit gewann, mit den Händen, namentlich im Frühjahr zur Sæzeit war er auf dem Felde bei Bestellung des Ackers thätig<sup>18)</sup>. Mit Eifer waltete er auch des Predigamtes, in allem zugleich ein lebendiges Muster seiner Heerde: „von dem, was sein Mund verkündete, wich nie sein Leben ab,“ sagt kurz die zweite Lebensbeschreibung<sup>19)</sup>.

10. Leider entsprach der Erfolg nicht seinen Bemühungen. Das Land, welches etwa 100 Jahre vorher äußerlich christlich geworden, war noch vielfach voll heidnischer Greuel und achtete nicht auf die Stimme seines Bischofs. Das schmerzte diesen sehr. In seiner zarten Gewissenhaftigkeit fürchtete er, daß vielleicht nur an ihm die Schuld liege. Dies mochte ihn um so tiefer ergreifen, als gerade sein Vorgänger in seiner Sterbestunde auf erschütterndste Weise den freuden Zustand der Diöcese als einen Grund seiner eigenen Verdammung beklagt hatte<sup>20)</sup>. Darum entschloß er sich, nachdem er selbst nichts mehr ausrichten konnte, nach Rom zu gehen und dem h. Vater die ganze Lage vorzutragen (u. J. 988). Dieser billigte sein Thun und rieth ihm, sich einstweilen zu Gebet und Betrachtung in die klösterliche Einsamkeit zurück zu ziehen. Zufolge des legte Adalbert nach längerer Vorbereitung und päpstlicher Genehmigung (17. April 990) im Kloster des h. Bonifacius zu Rom die Gelübde als Benedictiner ab, und erfüllte nun alle Pflichten des Ordensmannes mit einem Eifer, daß er schon da als wahres Muster, als Heiliger galt. Da aber inzwischen in Böhmen die Verhältnisse sich gebessert zu haben schienen, kehrte auf Befehl des Papstes der Heilige (u. J. 992) aus der liebgewonnenen Einsamkeit

<sup>15)</sup> Matth. 16, 24. Marc. 8, 34. Luc. 9, 23.

<sup>16)</sup> Röm. 8, 17.

<sup>17)</sup> Apg. 20, 34.

<sup>18)</sup> Vita I. n. 10.

<sup>19)</sup> Vita II. n. 11.

<sup>20)</sup> Vita I n. 7. Vita II n. 7.



in die Stürme seines Bischofsamtes zurück. Indem er hier furchtlos die Gebote Gottes und der h. Kirche zur Geltung brachte, mußte er bald wieder Prag verlassen und begab sich aufs neue nach Rom in sein Kloster. Auf Andringen des Erzbischofs von Mainz gab der h. Vater ihm auf, nochmals zu seiner Heerde zurück zu kehren, gestattete ihm aber, im Falle fortgesetzten hartnäckigen Widerstandes in Prag, den Heiden das Evangelium zu predigen und ertheilte ihm hiezu die apostolische Sendung. Da Ersteres in schlimmster Weise stattfand, ließ der Heilige sich nicht durch die Bitten und Huldigungen an den Höfen von Ungarn und Polen zurückhalten, sondern begab sich über Danzig nach unserm Preußen, wo er beim ersten Versuch der Predigt der Heilsbotschaft in der Gegend des heutigen Fischhausen mit 7 Lanzen durchbohrt wurde.

11. Also ist der h. Adalbert ein Muster der Berufstreue bis zur Hingabe seines Lebens geworden. M. G.! Die Treue in Erfüllung der Standespflichten ist für jedermann eine wahre Hauptsache in der nothwendigen Ausführung des hl. Glaubens. Darauf ist in gewissem Sinne das Gleichniß des Herrn<sup>21)</sup> von der Austheilung der fünf, zwei und ein Talente und der strengen Rechenschaft darüber gerichtet. Darauf dringen die hl. Apostel in all ihren Sendschreiben, und ist es nur ein spezieller Theil dieser allgemeinen Verpflichtung, wenn der hl. Apostel Paulus schreibt<sup>22)</sup>: „wenn jemand für die Seinigen und besonders für die Hausgenossen nicht Sorge trägt, der hat den Glauben verleugnet und ist ärger als ein Ungläubiger.“ — Ja, m. G., die ganze Welt bildet gleichsam ein großes Haus, den Haushalt Gottes. Wie in jedem geordneten Hauswesen hat da jeglicher seine bestimmte Stelle, seine Arbeit und Verrichtung, die gerade auf ihn angewiesen ist. So bist du, mein Christ, in diesem Haushalte Gottes gleichsam ein Diener, ein Angestellter, ein Beamter Gottes, ob du deinem äußern Stande nach Kind, Jüngling oder Jungfrau, Mann oder Frau, Diensthote oder Lehrling, Gesell oder Meister, Arbeiter oder Herr und Besitzer, Beamter oder Untergebener bist. Darnach hat Gott eine bestimmte Besorgung Seines Haushaltes in deine Hand gelegt und dafür bist du auch vor ihm verantwortlich. — Außerdem hast du gerade in diesen Obliegenheiten deines Standes vorerst und hauptsächlich Gelegenheit und die Pflicht, die einzelnen Tugenden des hl. Glaubens zu üben: Die Nächstenliebe, die Demuth, die Sanftmuth, die

Geduld, die Friedfertigkeit, den Fleiß, den Gehorsam, die hl. Sittsamkeit und die Reinheit. Je enger aber dein Beruf ist, desto leichter wird er dir zu erfüllen sein, desto leichter deine Verantwortung im Jenseits. Wenn du dann deinen noch so geringen Beruf mit aller Treue wahrnimmst und darin die Tugenden deines hl. Glaubens genau aus zu üben suchst, so bist du in den Augen Gottes eben so viel werth, als der ähnlich treue Verwalter eines weit ausgedehnten Berufes; wärest mehr werth als der letztere, wenn er es an seinem Eifer und seiner Treue hätte fehlen lassen. In dem Gleichniß des Evangeliums belobt der Herr<sup>23)</sup> den treuen Verwalter von zwei Talenten ebenso, wie den von fünf: „wohl dir, du guter und getreuer Knecht, weil du über weniges treu gewesen, will ich dich über vieles setzen, gehe ein in die Freude deines Herrn.“ Dagegen bestraft er den nachlässigen Verwalter des einen Talents so streng, als ob es sich um vieles gehandelt hätte: „werfet ihn in die äußerste Finsterniß, da wird Heulen und Zähneknirschen sein.“ — Demnach, m. G., im Anblicke der steten Berufstreue des hl. Adalbert erneuert in dieser Fastenzeit euren Vorsatz und Eifer zu ähnlicher Treue, und nehmet es als besonderes Gelöbniß aus der diesjährigen Jubelfeier des Heiligen mit: euren hl. Glauben, dessen Vorschriften und Tugenden vor allem, in treuester Erfüllung eurer Standespflichten zu beweisen.

### III.

12. In einer dritten Beziehung ist uns der hl. Adalbert ein Muster, und soll sein Jubiläum uns eine besondere Mahnung bieten, nämlich in der Treue gegen den Felsen, auf dem die hl. Kirche gebaut ist. Da ist der unsichtbare, göttliche Fels und Grundstein Christus der Herr, nach Dessen Anordnungen aber der sichtbare bis ans Ende der Welt der hl. Petrus und sein Nachfolger, der Bischof von Rom, der Papst. „Einen andern Grundstein kann keiner legen, als der gelegt ist, Christus Jesus“, sagt der hl. Apostel<sup>24)</sup>, und das ist unumstößlich fest und sicher. Aber ebenso fest und sicher hat der Herr selbst gesagt<sup>25)</sup>: „Du bist Petrus (der Fels), und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen;“ und demgemäß ebenso fest und sicher kurz vor Seiner Himmelfahrt ihn feierlich beauftragt<sup>26)</sup>: „weide meine Lämmer,

<sup>21)</sup> Matth. 25, 15 ff.

<sup>22)</sup> 1. Tim. 5, 8.

<sup>23)</sup> Matth. 25, 21 ff.

<sup>24)</sup> 1. Cor. 3, 11.

<sup>25)</sup> Matth. 16, 18.

<sup>26)</sup> Joh. 21, 15 ff.



weide meine Schafe.“ Ja, m. G., die kleinste Familie würde bei aller kindlichen und geschwisterlichen Liebe in Unordnung kommen, wenn nicht ein Haupt in ihr waltete, der Vater, die Mutter. Erst recht ist dies bei jeder ausgedehnteren Gesellschaft verschiedener Menschen der Fall: trotzdem daß die göttliche Vorsehung sicher alles leitet, müssen doch der kleinste wie der größte Staat und jedes Gemeinwesen ein sichtbares Oberhaupt, einen bestimmt zu erkennenden leitenden und ordnenden Vorstand haben. So muß es auch bei der Kirche sein, welche als wahres Weltreich alle Länder und alle Völker umfaßt; darum hat der göttliche Heiland ihr bis ans Ende der Welt den hl. Petrus, den Bischof von Rom, zu Seinem sichtbaren Stellvertreter und Oberhaupt eingesetzt.

13. Auf diesem Grunde, Christus Jesus, hat der hl. Abalbert geistig sein Leben und Wirken aufgebaut, nach diesem sichtbaren Felsen, dem Papste, richtete er sein Thun und Lassen, wo für die bestimmte Entscheidung eine äußere, höchste Autorität ihm nothwendig war. Wie wir schon gesehen haben, suchte er strenge nach der Vorschrift des göttlichen Heilandes und Ihm zu Liebe und zu Ehren sein eigenes Leben einzurichten, das Leben der ihm anvertrauten Heerde zu gestalten. Von Ihm suchte er täglich Kraft in Gebet, in Betrachtung und Darbringung des hl. Messopfers. In allen außerordentlichen Lagen, wo er einer äußern Entscheidung und Leitung bedurfte, nahm er seine Zuflucht nach Rom zum sichtbaren Stellvertreter Christi, zum Papste. Dort legte er mit kindlichem Vertrauen seine Bedrängnisse vor, für die er bei aller eigenen Mühewaltung sich nicht Hilfe wußte, die dortigen Rathschläge und Weisungen führte er dann in vollster Ehrerbietung aufs genaueste aus. Nach der Stimme des hl. Vaters trat er ins Kloster auf dem Aventin, nach dessen Zustimmung legte er hier die Ordensgelübde ab, nach dessen Weisung kehrte er wiederholt zu seiner störrischen Heerde zurück, ging schließlich zur Predigt des Evangeliums zu den Heiden, dem Märtyrertod entgegen.

14. Auch hierin dem Heiligen zu folgen, ist für uns alle nothwendig, wollen wir nicht in unserm hl. Glauben und in dessen Ausführung Schiffbruch leiden. Selbstredend ist, so weit es menschlich zu erkennen, Christus in allem unser Herr und Gebieter: der Herr unsers Glaubens, unsers Hoffens, unsers Liebens. In allem muß auch für unser äußeres Leben jener schöne Spruch von dem Obelisk vor der Peterskirche in Rom gelten: „Christus siegt, Christus herrscht, Christus

triumphirt.“ Aber für die Erhaltung des Ganzen wie für die besondern Nothstände des Einzelnen ist ein sichtbares Oberhaupt, der sichtbare Stellvertreter Jesu, durchaus nothwendig. Erst dadurch wird die Einheit der hl. Kirche auf dem ganzen Weltkreis möglich, auf welche Einheit der Herr einen so großen Werth legt, die er als ein Erkennungszeichen der Zugehörigkeit zur Kirche, ja als ein Beglaubigungszeichen Seiner eigenen göttlichen Sendung erklärt.<sup>27)</sup> In der That, wo man sich im Glauben oder im Leben von diesem Einheitspunkt, dem Papst, getrennt hat, da ist bald nach allen Seiten Unordnung, Zwiespalt und Verwirrung eingetreten, und selbst die ursprünglich noch geretteten und mitgenommenen Stücke des Glaubens und der Ordnung Jesu Christi gerathen allmählig immer mehr in Verfall und gehen schließlich ganz verloren.

15. Ebenso ist jener sichtbare Stellvertreter des Herrn für jeden Einzelnen ein wahrer Segen und von der höchsten Bedeutung. Meine Geliebten! Unsere Gegner stellen unser Verhältniß zum Papst mit allerlei schlimmen Farben dar, als ob dasselbe uns wie ein unheimlicher Alp, wie Sklavenketten oder geistiger Tod bedrückte. Ihr alle wißt es aus dem eigenen Leben, wie wenig dies wahr ist. Wohl wacht der hl. Vater als oberster von Gott bestellter und mit dessen besonderem Beistand ausgerüsteter Wächter über die Reinheit des Glaubens, über die Lauterkeit der Ausführung desselben. Aber zufolge des hat jeder Einzelne von uns die Freude, daß er nun ruhig und harmlos des ihm von Kindheit an bekannten und von Gott gesicherten Glaubens leben kann, nicht täglich durch allerlei Hirngespinnste und Gezänke eitler unruhiger Köpfe beunruhigt wird. Nöthigenfalls, weiß jeder, würde hier der hl. Vater eintreten und durch seine Entscheidung jedem Zweifel ein Ende machen. — Ferner kommt es öfters vor, daß unter den großen Nothständen des Lebens gewisse kirchliche Vorschriften und Gesetze, die im Allgemeinen durchaus heilsam und nothwendig sind, für den Einzelnen sehr herbe Schwierigkeiten und Verwickelungen mit sich führen. In solchem Falle hat naturgemäß der Gesetzgeber die Vollmacht, nach Prüfung der ganzen Sachlage eine Ausnahme zu gestatten, wodurch dann also der Bestand des Gesetzes gewahrt, zugleich aber der drückenden Noth des Einzelnen abgeholfen wird. Gerade hierin tritt auch der Papst als der höchste kirchliche Gesetzgeber dem Einzelnen nahe, indem

<sup>27)</sup> Joh. 17, 21 f.



er, um Entscheid oder Hilfe angerufen, nach Befund die erhobenen Zweifel löst, der drückenden Verlegenheit abhilft, also den Betreffenden eine dankbar empfundene Gnade oder Wohlthat spendet.

16. Das also, m. G., ist uns Katholiken noch heute und stets, wie schon zu den Zeiten des h. Adalbert, der Papst. In kindlicher Ehrerbietung stehen wir darum zu ihm, bei besondern öffentlichen religiösen Zweifeln wie außerordentlichen kirchlichen Nothständen wenden wir uns wie der hl. Adalbert an ihn, und nehmen seine Entscheidung und Weisung als die Christi an. Da gerade hierin die größte Festigkeit der Kirche und ein besonderer Segen für uns Katholiken ruht, greifen die Feinde der Kirche stets zugleich mit wahren Ingrimm jenen Felsen, den Papst, an, und ihr wißt es, wie dieselben gerade in den letzten Jahren darin eine besondere Thätigkeit entfaltet haben und noch üben. Mit um so innigerer Liebe und Ehrfurcht wollen wir darum ihm ergeben sein, täglich in der hl. Messe und in unsern Gebeten für ihn beten, ihn in seiner Bedrängniß auch äußerlich unterstützen, wie ja hauptsächlich unsererwegen die Feindseligkeit auf ihm ruht. Auch dies, m. G., soll zur Feier des Jubiläums des h. Adalbert, der stets ein treuer Verehrer des Papstes war, und gerade mit dessen apostolischer Sendung zur Predigt des Heils in diese Gegend gekommen ist, sowohl in dieser Fastenzeit als überhaupt unser Gelöbniß sein: „wir stehen wie dieser unser Apostel fest in unserm hl. katholischen Glauben und dessen treuer Uebung, im innigsten Anschluß an unsern göttlichen Heiland Jesus Christus und an Seinen irdischen Stellvertreter, den Nachfolger Petri, den Papst, den Bischof von Rom. Heiliger Adalbert, bitte für uns. Amen.“

Hinsichtlich der Fasten dieses Jahres wird Folgendes verordnet:

Weil die Ursachen, welche früher eine Milderung der alten strengen Fastengebote erheischten, fortbauern, so finden wir uns bewogen, kraft der uns vom Hl. Stuhle verliehenen Vollmacht die früher hinsichtlich des Fastengebotes erlassenen Dispensen bis zur hl. Fastenzeit 1898 bestehen zu lassen und danach zu verordnen:

I. Das Fastengebot, welches nur eine einmalige volle Mahlzeit am Mittage und eine einmalige Collation (ein auf das Nothwendigste zu beschränkendes Maß von Speise) am Abend zuläßt, bleibt bestehen:

1. An allen Tagen der vierzigtagigen Fastenzeit mit Ausnahme der Sonntage.

2. An den Mittwochen, Freitagen und Sonnabenden der Quatemberwochen.

3. An den Mittwochen und Freitagen der Adventszeit.

4. An den Tagen:

- a) vor Weihnachten und Pfingsten,
- b) vor Mariä unbefleckter Empfängniß, Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, und Mariä Geburt.
- c) vor dem Feste der hhl. Apostel Petrus u. Paulus,
- d) vor Allerheiligen,
- e) vor dem Feste des hl. Andreas, des Patrons der Diöcese Ermland,
- f) vor dem Feste des Hauptpatrons für die betreffende Gemeinde.

Fällt eines dieser Feste auf einen Montag, so ist der vorhergehende Sonnabend Fasttag. An allen genannten Tagen ist auch der Genuß von Fleischspeisen verboten. Wir wollen aber gestatten, daß an den Montagen, Dienstagen und Donnerstagen der vierzigtagigen Fastenzeit bei der Hauptmahlzeit, mit Ausnahme aber der letzten sechs Tage vor Ostern und an den Sonntagen dieser Fastenzeit, sowie (mit derselben Ausnahme der vorgedachten sechs Tage) an den auf einen Fasttag oder Abstinenztag fallenden öffentlichen Feiertagen des Jahres bei jeder Mahlzeit Fleischspeisen genossen werden dürfen, jedoch so, daß diejenigen, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machen, bei derselben Mahlzeit nicht zugleich Fischspeisen genießen dürfen. Letzteres Verbot bezieht sich nicht allein auf alle Tage der hl. Fastenzeit, die Sonntage eingeschlossen, sondern auch auf alle übrigen Fasttage des Jahres, aber nicht auf bloße Abstinenztage; an letzteren Tagen darf der zum Fleischessen Dispensirte zugleich Fischspeisen genießen.

II. Das Abstinenzgebot, welches zur gänzlichen Enthaltung von Fleischspeisen verpflichtet, aber eine mehrmalige Sättigung gestattet, bleibt für alle, welche das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, außer den eben bezeichneten Tagen, bestehen an den Freitagen und Sonnabenden einer jeden Woche. An den drei Bitttagen, nämlich Montag, Dienstag und Mittwoch vor Christi Himmelfahrt, ist fortan der Genuß von Fleischspeisen gestattet.

III. Wegen der fortdauernden Nothstände des täglichen Lebensunterhaltes wird auch in diesem Jahre gestattet, bei Bereitung der Speisen und zum Brode sich des Schmalzes oder ausgeschmolzenen Fettes zu bedienen für alle Fast- und Abstinenztage, mit Ausnahme



der Freitage in der hl. Fastenzeit, des Gründonnerstags und Charfamstages. Der Genuß der Fleischbrühe ist an Abstinenztagen nicht gestattet.

IV. Diejenigen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder das 60. Lebensjahr erreicht, sowie alle jene, welche schwere Arbeiten zu verrichten haben, dürfen an allen Fasttagen mehrmals am Tage, je nach Bedürfniß, Speisen genießen, bleiben aber an das Abstinenz-Gebot in der vorgeschriebenen Weise gebunden.

V. An allen Fasttagen des ganzen Jahres mit Ausnahme des Charfreitages ist der einmalige, und an allen Abstinenztagen der mehrmalige Genuß von Fleischspeisen gestattet allen denjenigen, welche bei Nichtkatholiken im Dienste oder Arbeit stehen, wenn sie ohne Schwierigkeiten Fastenspeisen nicht erhalten können; sowie auch denjenigen, welche in gemischter Ehe leben, wenn sie, ohne den ehelichen Frieden zu stören, das Abstinenzgebot nicht beobachten können; endlich allen, welche, auf der Reise befindlich, in Gasthäusern oder Restaurationen zu speisen veranlaßt sind, wenn sie nicht ebenso leicht Fastenspeisen erhalten können.

Kranke und Schwache haben sich hinsichtlich des Fasten- und Abstinenz-Gebots nach der Vorschrift eines gewissenhaften Arztes und ihres Seelsorgers zu richten.

VI. Allen Pfarrern sowie auch allen Beichtvätern ertheilen wir die Vollmacht, in allen jenen Fällen, in welchen nicht bloß Scheu vor der Abtödtung die Dispensation verlangt, sondern wirkliche Gründe vorhanden sind, das Fasten- und Abstinenz-Gebot je nach dem Maße des Bedürfnisses ganz oder theilweise zu erlassen, oder in ein anderes gutes Werk umzuwandeln, namentlich in betreff der Nothleidenden oder in ihrem Hauswesen Bedrängten.

VII. Alle aber, die von der Dispensation Gebrauch machen, ermahnen wir zugleich in Ausführung der besonderen Willensmeinung des hl. Vaters, daß sie durch größeren Gebetseifer und besonders durch Almosen, sei es zur Vinderung der leiblichen Noth des Nächsten, sei es zur Beförderung der geistlichen Werke der Barmherzigkeit und vor allem zur Verbreitung unseres hl. Glaubens, den Nachlaß von der ursprünglichen Strenge des kirchlichen Fastengebotes zu ersetzen sich angelegen sein lassen. Je größer der Bußeifer, desto sicherer ist die Erbarmung Gottes, die wir in dieser gnadenvollen Zeit erwarten.

Gegenwärtiges Hirten Schreiben soll am Sonntag Quinquagesimä in allen Kirchen von der Kanzel verlesen werden.

Frauenburg, den 2. Februar 1897.

† Andreas, Bischof.

### Erlasse der Diöcesanbehörden.

#### 1. Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (G.-S. S. 413 ff.) betr.

Durch das mit dem 1. April v. J. in Kraft getretene Gesetz über die Stempelsteuer vom 31. Juli 1895 sind gemäß §. 35 alle auf die Stempelsteuer bezüglichen Gesetzesvorschriften, soweit sie nicht in diesem Gesetze und dem Tarif zu demselben ausdrücklich aufrecht erhalten sind, aufgehoben. Nur die Gesetze über die Erhebung der Reichstempelabgaben vom 27. April 1894 (R. G. B. S. 381), sowie die in dem preußischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (G. S. S. 203) über das Stempelwesen getroffenen Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die Ausführungsverordnung des Finanzministers v. 13. Febr. 1896 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Stück 12 pro 1896), soweit sie die kirchliche Verwaltung betreffen können, sind folgende:

1. Stempelpflichtig sind die im Tarif aufgeführten Urkunden, welche von dem Aussteller unterzeichnet sind, oder unter welchen der Name des Ausstellers in seinem Auftrage unterschrieben oder mit seinem Wissen und Willen durch Stempelabdruck oder in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist. (§. 1).

2. Von der Stempelsteuer sind sachlich befreit: (§. 4).

a. Urkunden über Gegenstände, deren nach Gelde zu schätzender Werth 150 Mk. nicht übersteigt. Ausgenommen hievon sind die Pacht- und Mietheverträge, welche nur stempelpflichtig sind, wenn die Jahrespacht mehr als 300 Mk. beträgt;

b. Urkunden, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben in folge allgemeiner Vorschriften aufgenommen oder bei-



gebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen;

c. die auf die Heeresergänzung und Befreiung von dem Heeresdienste, sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden;

d. die Verhandlungen und Urkunden, welche in Auseinandersetzungsachen von der kompetenten Behörde ausgefertigt oder auf Grund deren Verfügungen von anderen Behörden auf Antrag der Parteien ausgestellt werden;

e. Urkunden über Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Wohles, ohne Unterschied, ob dieselben durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt werden;

f. Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung befindlichen Karten und sonstigen Schriftstücken;

g. Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner, insoweit es sich nicht um Anerkennung oder Neubegründung eines stempelspflichtigen Rechtsgeschäftes handelt.

3. Von der Stempelsteuer sind persönlich befreit: (§. 5)

a. deutsche Kirchen- und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;

b. öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, öffentliche Waisenhäuser, vom Staat genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, vom Staat genehmigte Vereine für Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind.

c. öffentliche Schulen und Universitäten;

d. Gemeinden (Gutsbezirke) und Gemeindeverbände in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, und Vereine sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen zur Entrichtung des Stempels verpflichtet sind.

Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muß demnach für die Ausfertigung die Hälfte des Stempels, für die Nebenausfertigung (Duplikat) der volle Stempel entrichtet werden. Dieser beträgt 1,50 Mk., und nur, wenn die Hauptausfertigung einen geringeren Stempel erfordert, ebendenselben.

4. Enthält eine Urkunde verschiedene stempelpflichtige Geschäfte (Schuldschein nebst Bürgschaft z. B.), so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen. (§. 10).

5. Der Mindestbetrag des Stempels ist 0,50 Mk. und steigt in Abstufungen von je 0,50 Mk., wobei überschneidende Stempelbeträge auf 0,50 abgerundet werden. (§. 11).

6. Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet: (§. 12)

a. bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind.

b. bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben.

c. bei Verträgen einschl. der Puntationen alle Teilnehmer, u. z. haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

7. Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffes gegen die eigentlich Verpflichteten:

a. Beamte, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden oder Ausfertigungen und Abschriften vor erfolgter Stempelverwendung auszuhändigen, oder nicht binnen 1 Woche nach Ablauf der 14tägigen Frist die Einziehung bewirken bzw. bei der Steuerbehörde beantragen;

b. bei Auktionen diejenigen, für deren Rechnung oder auf deren Veranlassung die Versteigerung stattgefunden hat, und die zur Abhaltung der Auktion Beauftragten;

c. jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse am Gegenstande derselben hat. — (§. 13).

8. Die Stempelspflicht wird erfüllt durch:

a. Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf Stempelpapier;

b. Verwendung von Stempelmarken auf denjenigen Schriftstücken, zu welchen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwendet werden dürfen;

c. Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrages bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle;

d. Verwendung von Stempelmarken durch die zuständige Amtsstelle;

e. Baarzahlung in den Fällen, in welchen der Stempel als Gerichtskosten erhoben wird. — (§. 14).

9. Behörden und Beamte haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen den Stempel vor deren Ausfertigung, spätestens aber binnen 2 Wochen nach dem Tage der Ausstellung zu verwenden. Ist der Stempel binnen dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle zu beantragen. (§. 15).

10. Bei den nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen der Privatpersonen muß die Versteuerung binnen 2 Wochen nach dem Tage der Ausstellung bewirkt sein.

Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch Genehmigung oder Beitritt einer Behörde oder



eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die zwoöchentliche Frist mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntnis erhalten. — (§. 16).

Wegen Lösung der Stempel zu den Pachtverträgen wird auf die Verfügung vom 21. März v. J. in Nr. 4 des Grml. Pastoralblattes (S. 43) verwiesen.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zur Entrichtung der Stempelsteuer ziehen eine Geldstrafe nach sich, welche dem 4fachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 3 Mk. beträgt.

Betreffen die Zuwiderhandlungen die aufgestellten Verzeichnisse der steuerpflichtigen Pachtverträge, so beträgt die Geldstrafe den 10fachen Betrag des hinterzogenen Stempels, mindestens aber 30 Mk.

Die verwirkten Geldstrafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und im vollen Betrage.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Stempelsteuer bei Pacht- und Miethsverträgen trifft die Geldstrafe nur den Verpächter oder den Vermiether. — (§. 17).

Wenn aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt war, so tritt statt der Geldstrafen eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. ein. — (§. 18).

12. Unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, sowie Notare, welche die ihnen hinsichtlich der Besteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind, falls wegen verletzter Amtspflicht nicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über 150 Mk. zu belegen, wogegen die Privatpersonen, mit welchen diese Verhandlungen bezw. Beträge abgeschlossen sind, von Strafe frei bleiben. — (§. 19).

13. Die mit der Verwaltung des Stempelwesens bestellten Steuerbehörden sind verpflichtet, Auskunft über die Höhe der zu verwendenden Stempel zu erteilen. Ist solches geschehen, so treten Stempelstrafen nicht ein, wenn sich auch herausstellt, daß der Stempelbetrag, der verwendet ist, zu gering ist. Es kann nur der fehlende Betrag nachgefordert werden. (§§. 20 u. 30).

14. Die Umwandlung der Geldstrafe beim Unvermögen des zur Zahlung Verpflichteten in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen kein Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. — §. 22.

15. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen, sowie die Vollstreckung der rechtskräftig gewordenen Strafen verjährt in 5 Jahren. (§. 23).

16. Für Stempelzeichen, welche vor dem Verbrauch verdorben sind, kann Ersatz bei dem Hauptamte des Bezirks (für Ostpreußen Stempel- und Erbschaftssteueramt in Königsberg, für Westpreußen in Danzig) beantragt werden. — §. 24 und Ausführungsverordnung des Finanzministers).

17. Die Stempelsteuer wird erstattet:

a. wenn ein Stempel nicht erforderlich war, und

der Antrag auf Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung angebracht ist.

b. wenn von den Behörden oder Beamten der in Erwartung der Zahlung verwendete Stempel von den zur Entrichtung deselben Verpflichteten nicht beigegeben werden kann;

c. wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig ist, oder durch gerichtliches Urtheil für nichtig erklärt wird, und die Erstattung innerhalb zweier Jahren nachgesucht wird.

Die Anträge auf Erstattung sind an das Stempelsteueramt zu richten, in dessen Bezirk der Stempel verwendet ist. (§. 25).

18. In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Rechtes binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder Zahlung gegen die Provinzialsteuerbehörde zu richten, an deren Verwaltungsbezirk die Steuer erfordert worden ist.

Die Steuerbehörden sind verbunden, in allen von ihnen ausgehenden Verfügungen, durch welche Stempelsteuer erfordert oder Einprüche dagegen zurückgewiesen werden, diejenige Amtsstelle zu bezeichnen, bei welcher Beschwerde im Verwaltungswege erhoben werden kann, oder gegen welche die gerichtliche Klage zu richten ist. — (§. 26 eine Ausführungsanweisung).

19. Alle Postsendungen an die Steuerämter sind portofrei abzulassen. — §. 29.

20. Alle Behörden und Beamten sind verpflichtet, den Vorständen der Stempelsteuerämter behufs Prüfung der gehörigen Abgabentrachtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriften zu gestatten.

Verpächter und Vermiether sind auf Verlangen dieser Vorstände verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse einzureichen. §. 31.

### Auszug aus dem Stempeltarif.

Nr.	Gegenstand der Besteuerung,	Steuer-		Berechnung der Stempelabgabe.
		100	Mk.   S.	
1	Abschriften, amtlich beglaubigte in Privatangelegenheit		1 50	des Werthes der Gegenleistung bez. des Werthes des abgetretenen Rechtes.
2	Abtretung von Rechten	<sup>1</sup> / <sub>50</sub>		
3	mindestens aber Auflassungen		1 00	des Werthes des veräußerten Gegenstandes.
4	wenn nicht die Urkunde über das der Auffassung zu Grunde liegende Geschäft eingereicht wird Auktionen d. i. Beurkundung von Versteigerungen beweglicher Gegenstände durch öffentliche			



Zf. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuer- satz			Berechnung der Stempelabgabe.	Zf. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuer- satz			Berechnung der Stempelabgabe.
		v. 100	M.	S.				v. 100	M.	S.	
	Beamte oder gewerbmäßige Auktionatoren			1/3	des Gesamterlöses nach Abzug der Kosten.	14	Lieferungsverträge, wie Kaufverträge.				
5	Ausfertigungen v. Schriftstücken der Behörden und Beamten, sofern für die Schriftstücke nicht ein anderer Stempel im Tarif bestimmt ist. Befreit sind Ausfertigungen a) von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen u. Anträge in Privatangelegenheiten. b) von Genehmigungen der zuständigen Behörden in Bau-sachen.			150		15	Mietungsverträge siehe Verf. des G. B. vom 21. März v. J. (Cml. Pastor.-Bl. 1896 S. 43.)				
6	Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgef. werden. Befreit sind die auf den Personenstand bezüglichen Auszüge aus amtl. geführten Büchern u. Standesregistern.			150		17	Nebenausfertigungen von Verträgen, wie Duplikate.				
7	Bestallungen für besoldete Beamte			150		18	Pachtverträge f. Mietungsverträge.			15	
8	Bürgschaften, wenn der Werth der sichergestellten Rechte 600 M. nicht übersteigt 1200 " " " 10000 " " " bei einem "höheren" Betrage			50 10 150 500		19	Pässe (Passarten zu Reisen) f. Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter			50	
9	Duplikate von stempelpflichtigen Urkunden jedoch nicht über den zu der stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus.			150		20	Protokolle, auch von den Parteien nicht unterschriebene, welche in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen sind und die Stelle einer im gegenwärtigen Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, wie diese, mindestens aber			150	
10	Inventarien, welche zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Urkunden dienen.			150		21	Punktationen über einen zu errichtenden Vertrag, welche eine Klage auf Erfüllung begründen wie Verträge u. z. auch dann, wenn die Aufnahme einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten ist. Zu der auf Grund einer Punktation aufgenommenen Vertragsurkunde kommt der zu der ersteren verwendete Stempel in Anrechnung.				
11	Kauf- u. Tauschverträge u. andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge einschl. d. gerichtlichen Zwangsversteigerungen, wenn sie betreffen a. unbewegliche Sachen  b. andere Gegenstände aller Art.			1	des Preises oder Werthes unter Hinzurechnung des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen wie vor.	22	Schenkungen unter Lebenden, auch die belohnenden und mit einer Auflage belasteten, insofern sie schriftlich beurkundet sind, nach den Vorschriften der §§ 6-25, §. 27, 1 Abs. des Gesetzes betr. die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 19. Mai 1891.				des Kapitalsbetrages
12	Legalisation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet.			1/3		23	Schuldverschreibungen über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzahlen sind.	1/12		1/50	der dargeliehenen Summe in Ab-stufungen von 20 Bfg. für je 1000 M. oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
13	Leichenpässe Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel bis 1,50 M. ermäßigt werden.			500			Sicherstellung von Rechten f. Bürgschaften. Befreit sind a. Urkunden über Dienstkautionen d. Beamten öffentlicher Behörden; b. in Schuldverschreibungen zur Sicherheit der Schuld- verpflichtung vom Schuldner abgegebene Erklärungen,				



Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuer- satz			Berechnung der Stempel abgabe.	Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuer- satz			Berechnung der Stempelabgabe.
		b.	M.	S.				b.	M.	S.	
24	c. Urkunden über Sicher- stellungen der Vormünder. Statuten, die erstmalige Fest- stellung des Statuts von Ge- sellschaften aller Art, Korpo- rationen, Stiftungen, Vereinen und Anstalten in Form von Verträgen oder Beschlüssen, so- fern nicht nach Nr. 25 des Tarifs von Gesellschaftsver- trägen ein höherer Stempel erforderlich ist.			150		34	Werkverdingungsver- träge: handelt es sich um die Her- stellung beweglicher Sa- chen, zu denen der Ueber- nehmer ganz oder theilweise das Material zu liefern hat, so geschieht die Verstampelung, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedungenen Gesamtpreises; Handelt es sich bei dem vorbedungenen Werth um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Werth der zu liefernden Materialien mit $\frac{1}{3}$ % und der Werth der Arbeitsleistung mit 1,50 Mk. zu versteuern. Ist eine Trennung des Gesamt- preises nicht vorgenommen, so ist der höchste Steuersatz zu entrichten.				
25	Tauschverträge siehe Kauf- verträge.					35	Zeugnisse, amtliche in Privatsachen innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder des ausstellenden Beamten ertheilte. Befreit sind: a. Zeugnisse auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugniß oder ein Paß (Reise- oder Leichenpaß, Paßkarte) ausgestellt werden soll; b. Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in Be- zug auf kirchliche Handlungen ertheilt werden; insbesondere Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- u. Beer- digungsscheine; c. Zeugnisse, welche zum Nachweis der Berechtigung zum Genuß von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Be- zügen für hilfsbedürftige Per- sonen dienen sollen, oder welche wegen Zahlung von Warte-, Unterstützungs- und Kranken- geldern, Pensionen u. als Rechnungsbeläge bei Kassen u. Anstalten eingereicht werden müssen; d. Führungszeugnisse, sowie Zeugnisse über geleistete Ar- beiten in Anstalten, welche von Staatsbehörden betrieben werden.			150	
26	Lizen von Grundstücken, insofern sie wegen eines Privat- interesses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde aufge- nommen werden			150							
27	Testamente			150							
28	Verfügungen von Todes wegen aller Art			150							
29	Vergleiche			150							
30	Verträge; 1. durch welche ein früher stempelpflichtiger Vertrag auf- gehoben wird 2. über sonstige vermögens- rechtliche Gegenstände, wenn keine andere Tariffstelle zur Anwendung kommt			150							
31	Vokationen der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallun- gen für besoldete Beamte			150							
32	Vollmachten Ermächti- gungen und Aufträge zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Voll- machtgeber, wenn der Werth des Gegenstandes 500 Mk. nicht übersteigt 1000 " " " " " 150 3000 " " " " " 300 6000 " " " " " 500 10000 " " " " " 750 15000 " " " " " 1000 bei einem höheren Betrage Wenn der Werth des Gegen- standes der Vollmacht nicht schätzbar ist, wenn es sich ins- besondere um Vollmachten zur Ausübung des Stimm- rechts in Gesellschaften aller Art handelt.			50							
	Bei Prozeßvollmachten treten an Stelle der Steuer- sätze des ersten Absatzes von 3; 5; 7,50; 10, die Steuersätze von 2, 3, 4, 5 Mk.			150							
33	Vorrechtseinräumungen (Prioritätscessionen)			150		36	Zuschlagsbescheide wie Kaufverträge.				

Frauenburg, den 15. Februar 1897.

Bischöflich-Ermländisches General-Vicariat.  
Golberg.



## 2. Geldsammlungen betr.

Mehrfach sind uns Anzeigen darüber zugekommen und Beschwerden erhoben worden, daß Geldsammlungen für kirchliche und milde Zwecke ohne Genehmigung der bischöflichen Behörde und gegen den Willen der Pfarrer und Rectoren der Kirchen theils mittels öffentlicher Anzeigen und Aufrufe in Zeitungsblättern, theils auf andere Weise, manchmal unter Anpreisung von Büchern, Gemälden u. dergl. veranstaltet werden. Da derartige Sammlungen nicht selten einen weitem Umfang annehmen, gewöhnlich vielfach auf uncontrolirbaren Ausgaben beruhen, oder hinsichtlich der Ablieferung und angemessener Verwendung der nothwendigen Sicherheit entbehren, zudem unnöthiger und unberechtigter Weise den Sammlungen für kirchliche und milde Zwecke, welche die eigene Diöcese angehen, namhaften Abbruch thun, so sehen wir uns veranlaßt, den Clerus und die Gläubigen darauf aufmerksam zu machen, daß das kirchliche Collectenwesen der Aufsicht des Hochwürdigsten Herrn Bischofs und in dessen Namen dem Generalvicariat unterliegt, daher Sammlungen bei den Diöcesanen nur dann ordnungsmäßig stattfinden, wenn sie vorher zur Kenntniß der bischöflichen Behörde gebracht und von dieser genehmigt sind. Kann ein Sammler eine solche Genehmigung nicht vorlegen, so ist demselben vom Rector der Kirche zu bedeuten, daß die Sammlung den kirchlichen Vorschriften nicht entspricht und ist den Gläubigen dringend abzurathen, daß sie ihr Scherlein zu derartigen Sammlungen beitragen.

Frauenburg, 20. Februar 1897.

Bischöflich Ermländisches General-Vicariat.

**Solberg.**

## 3. Die 100jährige Jubelfeier des Geburtstages Kaiser Wilhelm I. betr.

Um den hundertjährigen Geburtstag des vereinigten Kaisers Wilhelm I. auch in kirchlicher Beziehung zu feiern und Gott für alles Gute, das wir unter seiner langen und segensreichen Regierung empfangen haben, gebührend zu danken, verordne ich wie folgt:

1. Die kirchliche Feier, welche am 3. Fastensonntage den 21. März, stattfinden soll, ist in allen Kirchen der Diöcese am Vorabende durch feierliches Glockengeläute einzuleiten;

2. Am genannten Sonntage ist nach dem Hochamte unter feierlichem Geläute das Te Deum mit den orationes pro gratiarum actione zu singen.

Frauenburg, den 22. Februar 1897.

Der Bischof von Ermland.

† **Andreas.**

## Decretum circa consecrationem Ecclesiarum et Altarium.

Instantibus nonnullis Rmis Episcopis pro resolutione authentica aliquorum dubiorum consecrationem Ecclesiae respicientium Sacra Rituum Congregatio suffragia unius et alterius tum ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris, tum ex Sacrae ipsius Congregationis Consultoribus, necnon cl. cuiusdam professoris in Iure Canonico, exquisivit et typis edenda curavit. Hinc Emus et Rms Dnus Cardinalis Franciscus Segna in Ordinariis Sacrorum Rituum Congregationis Comitii subsignata die ad Vaticanum habitis, eadem dubia discutienda ita proposuit, nimirum:

I. An Ecclesia, in cuius consecratione omissa fuit consecratio Altaris, habenda sit valide consecrata?

II. Utrum Ecclesia, e cuius parietibus vel partim, vel integre disiciitur simul incrustatio, vulgo *intonaco*, ut renovetur, consecrata maneat vel exsecrata?

III. An Altare, sive fixum sive portatile, enormiter fractum, sed firmiter coementatum, aut ex pluribus lapidibus efformatum, valide ac licite consecrari possit?

Et Sacra eadem Congregatio, omnibus maturo examine perpensis, propositis dubiis, respondendum censuit:

Ad I. Affirmative, nempe *valide*; sed non *licite*, nisi habeatur Apostolica dispensatio, quamvis aliqua vel omnia Altaria iam consecrata reperiantur; ideoque servandus omnio est ordo Rituum Pontificalis Romani, ut integritas consecrationis perficiatur.

Ad II. Ecclesia consecrata remanet, quamvis in eius parietibus opus tectorium sit renovatum.

Ad III. Negative; scilicet non potest Altare, de quo fit mentio, valide ac licite consecrari. Die 19 Maii 1896.

Facta postmodum de his Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII. per infrascriptum Cardinalem Sacrae Rituum Congregationi Praefectum relatione, Sanctitas Sua sententiam Sacrae eiusdem Congregationis ratam habuit et confirmavit, die 8. Iunii eodem anno.

CAIET. Card. ALOISI-MASELLA, S. R. C. Praefectus.

(L. S.) ALOISIUS TRIPEPI, S. R. C. Secret.

## Ueber die Requialmessen

hat die Ritencongregation neuerdings zwei wichtige Decrete publicirt, von denen das eine (Decretum Generale super orationibus et sequentia) vom 30. Juni 1896 (vgl. Pastoralbl. 1896 S. 89), das andere vom 8. Juni 1896 (vgl. a. a. D. 1897 S. 7) datirt ist. Sie bestimmen im Einzelnen Folgendes:



I. Dem ersten Decret gemäß haben

1. Eine Oratio:

a. alle Todtenmessen (sowohl die Missa solemnis als die M. cantata und privata oder lecta) am Allerseelestage und am Sterbe- oder Begräbnistage; letztere haben dieses Privileg auch dann, wenn die Messe nicht am wirklichen Sterbe- oder Begräbnistage celebrirt wird, sondern, weil dieser ein dies impeditus war, am nächstfreien Tage, ebenso dann, wenn in Folge eines Indultes (cfr. z. B. S. R. C. 13. Febr. 1892) die Messe an einem andern als dem wirklichen dies obitus seu depositionis gehalten wird. Das folgt aus den (Nr. 1) eigenen Worten des Decretes: „quae celebrantur .. die et pro die obitus seu depositionis.“

b. Diejenigen Missae cantatae (und selbstverständlich a fortiori die Missae solemnes), sowie auch die Missae privatae, welche, so weit die Rubriken dies erlauben, am 3., 7., 30. und am Jahrestage (dies anniversaria im stricten Sinne) celebrirt werden.

c. Die Missa solemnis (im stricten Sinne, also mit Leviten und Incens), welche mit dem einem duplex entsprechenden Ritus gefeiert wird. Wenn nämlich die Nachricht von dem Tode eines auswärtigen Verstorbenen eintrifft, so wird das zu betende Todten-Officium sub ritu duplici gebetet (cfr. De Herdt, S. Liturgiae Praxis I<sup>o</sup> n. 57). Die diesem Officium entsprechende Missa solemnis pro def. hat eine Oratio.

d. Endlich hat auch die Missa solemnis an dem Jahrestage (Jahrgedächtniß) im weitern Sinne das Privileg einer Oratio.

2. Drei Orationen (wenigstens) haben alle Missae quotidianae pro defunctis, mögen sie nun cantatae oder privatae sein. Eine Abänderung der bisherigen Praxis tritt also hier bezüglich der Missa cantata ein. Diese hatte bislang nach der fast allgemein herrschenden Ansicht immer nur eine Oratio; jetzt haben die Missae cantatae wie die privatae alle (mit den sub 1 angeführten Ausnahmen) stets mindestens drei Orationen. Eine weitere Aenderung trifft unser Decret bezüglich der Reihenfolge der Orationen in diesen Messen. Früher behielten die im vierten Formular (M. quotidiana) an erster und dritter Stelle stehenden Orationen diese Stelle immer, die mittlere wechselte je mit dem votum; wollte ein Priester noch weitere Orationen einfügen, so hatten diese ihre Stelle zwischen jener zweiten und der Oratio pro omnibus defunctis, welche immer die letzte Stelle einnahm. Jetzt ist die Reihenfolge diese:

a. Celebrirt der Priester für einen (eine) oder mehrere bestimmte Personen (pro . . . certe designatis), so ist die erste Oratio diejenige ex diversis, welche der Intention entspricht, also pro uno defuncto, pro una defuncta, pro pluribus defunctis usw.; die zweite ist ad libitum sacerdotis, die dritte pro omnibus defunctis (also, wie bisher, die in der M. quotidiana an dritter Stelle stehende).

b. Celebrirt man für die Verstorbenen im allgemeinen (z. B. nach dem Auftrage eines Stipendiengabers „für die armen Seelen“), so müssen die Orationen der Missa quotidiana genommen werden, und zwar in der Reihenfolge, wie sie dort stehen.

c. Will ein Priester in einer Missa quotidiana noch mehrere Orationen hinzufügen (was er ja nach den Rubriken darf, falls nicht die Messe das privilegium unius Orationis hat [s. oben sub 1]), so darf er das nur in der Privatmesse (in Missis lectis); die Zahl der Orationen muß in diesem Falle stets eine ungerade sein, und die Oratio pro omnibus defunctis muß auch hier die letzte (also fünfte, siebente) Stelle einnehmen.

3. Die Sequenz Dies irae muß gebetet werden in allen Missis cantatis (natürlich auch in den M. solemnibus), sowie in denjenigen Privatmessen, welche oben unter Nr. 1 erwähnt sind, m. a. W. in den Privatmessen, welche das privilegium unius orationis haben. In den übrigen Privatmessen ist die Sequenz, wie bisher, ad arbitrium Sacerdotis.

Auch das weicht von der bisherigen Praxis ab. Früher war die Sequenz immer nur dann obligat, wenn die Messe nur eine Oratio hatte; jetzt ist sie obligat in allen Missis solemnibus und cantatis, obgleich letztere häufig drei Orationen haben. Der Chor ist also auch gehalten, die Sequenz zu singen; es kann jetzt keinem Zweifel mehr unterliegen, daß für den liturgischen Chor die Sequenz immer obligat ist.

Daß die Strophen der Sequenz, welche keine precatio suffragii enthalten, vom Chor ausgelassen werden dürfen, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

II. Auf Grund des zweiten Decrets gelten fortan nachstehende Bestimmungen:

1. In Kirchhofs-Kapellen, die den kirchlichen Bestimmungen gemäß errichtet sind oder noch errichtet werden, darf eine Missa de Requiem gefeiert werden, sei es als Missa solemnis, cantata oder privata, an allen Tagen mit Ausnahme: a. der festa dupl. I. und II. cl., b. der Sonn- und gebotenen Feiertage, c. der privilegierten Ferien, Biligien und Octaven.

2. In allen übrigen Kirchen, öffentlichen und Privat-Dratorien, in den Kapellen der Seminarien, Collegien, Klöster der Religiosen beiderlei Geschlechts bleibt es bezüglich der Missa solemnis und cantata bei den bisherigen Bestimmungen. Dagegen tritt hinsichtlich der Missae privatae de Requiem eine bedeutungsvolle Aenderung ein, nämlich: Ist der Leichnam a. in der Kirche (Kapelle usw.) aufgebahrt (praesente cadavere), oder b. noch nicht beerdigt (cadavere nondum sepulto), oder c. sind nach der Beerdigung noch nicht mehr als zwei Tage verflossen, so dürfen in den eben genannten Gotteshäusern Missae privatae de Requiem (und zwar de die vel pro die obitus aut depositionis, also nach dem zweiten Formulare des Missale) gelesen werden an allen denjenigen Tagen,



an welchen unter den sub 2, a-c genannten Umständen Missae sole mnes de Requiem gestattet sind. Ausgenommen sind nur die festa dupl. I. cl. und die festa de praecepto\*).

## Diöcesan-Nachrichten.

### 1. Personalveränderungen. 2. Pontificalhandlungen.

21. Januar. Kaplan Johannes Zimmermann in Pestlin als Kaplan nach Christburg und Kaplan Johannes Spinger in Christburg in gleicher Eigenschaft nach Pestlin versetzt. 23. Januar. Pfarrer Dr. Franz Ludwig in Marienburg zum Defan des Defanates Marienburg ernannt. 28. Januar. Dr. Bernard Gigałski erster Kaplan in Allenstein, zum Präfecten bei dem bischöflichen Konvict in Braunsberg ernannt. — Am 14. Februar wurden durch den hochw. Herrn Bischof von Agathopolis i. p. i. Herrn Adolph Namszanowski im Auftrage des hochw. Herrn Ordinarius zu Subdiakonen geweiht die Kleriker min. ord. Gemś, Schulz, Switalski, Trebbau.

### 3. Den Franciscus-Xaverius-Verein betr.

An milden Gaben für den Franciscus-Xaverius-Verein sind seit Ende Januar 1896 hier eingesandt worden von den Herren (salvis titulis): Kolberg a. Frauenburg 22,50; Hirschberg a. Wartenburg 160, Altwartenburg 3, Gr. Bartelsdorf 3, Gr. Purden 22, Gr. Ramsau 45; Jagermann a. Elbing 5; Heller a. Pestlin 6,82; Karau a. Allenstein 58; Keuchel a. Lichtenau 7, Plauten 10, Langwalde 3, Sonnwalde 7; Hinzmann a. Braunsberg 153,25; Fuhg a. Heilsberg 68,30, Frauendorf 22, Kiwitten 215,48, Krefollen 57, Reichenberg 15, Reimerswalde 5,50, Raunau 3, Roggenhausen 39,10; Hirschberg a. Gr. Bartelsdorf 16,70; Bisthumskasse pro 1895 aus zwei Stiftungen 65; Jagermann a. Elbing 6,65; Voeningt a. Heilsberg 10,40; Keuchel a. Lichtenau 10, Layß 82; Hirschberg a. Wartenburg 2, Gr. Bartelsdorf 31,75; Kolberg a. Frauenburg 20; Heller a. Marienwerder 3; Nitsch a. Gnojau 10; Prill a. Krefollen 53; Hirschberg a. Gr. Bartelsdorf 14,30; Karau a. Allenstein 48,60; Januskowski a. Tilsit 100; Kolberg a. Frauenburg 21; Voeningt a. Heilsberg 40,30; Freischoff a. Guttstadt 148, Goltau 23, Heiligenthal 10, Nosberg 65, Queet 15, Wolfsdorf 39; Rosmahn a. Roessel 22, Rastenburg 3, Heiligelinde 2,40, Gr. Kellen 5, Glockstein 5, Sturmhübel 24, Plausen 42, Santoppen 33, Bischoffstein 99,80; Heinick a. Gnojau 10, Königsdorf 10, Kunzendorf 7, Gr. Montau 8, Rogendorf 3; Hosmann a. Reichenberg 15, Roggenhausen 34; Conradt a. Seeburg 45, Bischofsburg 50, Lautern 6, Frankenau 14, Freudenberg 32; Szadowski a. Königsberg 69; Jagermann a. Elbing 28,50, Volkemit 95, Neukirch 74,50; Gerigt a. Wormditt 10, Arnsdorf 2, Benern 8, Kalkstein 3, Migeunen 5, Wusen 6; Bisthumskasse aus ? 24; Hirschberg a. Wartenburg 126, Bartelsdorf 27,50, Purden 25,50, Gr. Ramsau 50; Walter a. Dom Frauenburg 67; Weizenmiller a. Neuteich 21, Berendt 1,50, Fürstenwerder 14, Gr. Lichtenau 22, Neuteich 3, Tiegengagen 6; Karau a. Allenstein 14, Gr. Vertung 10, Braunsvalde 10, Dietrichswalde 10, Diwitten 5, Schönbrück 10, Rentkendorf 27,35, Alt-Schöneberg 2, Göttendorf 5; Keuchel a. Mehlsack 191, Heurita 36,50, Lichtenau 8, Layß 86, Plauten 20, Peterswalde 103, Langwalde 42, Sonnwalde 28; Bisthumskasse pro 1896 aus zwei Stiftungen 65; Januskowski a. Nieldelsberg 5; Wludau a. Tolsdorf 144; Poschmann a. Plagwitz 60 Mk. Außerdem vom Hochwürdigsten Herrn Bischof 200 Mk.; durch Pfarrer Bornowski-Lichtenau aus dem Nachlaß des Arbeiters Franz Klein aus Lotterbach 585 Mk.; durch Erzpriester Hirschberg aus

dem Nachlasse des † Pfr. Karlewski aus Gr. Lemkendorf ein 3 1/2 % oöfr. Pfandbrief über 2000 Mk. — Gott vergelt's allen Wohltätern!

Frauenburg, den 2. Februar 1897.

Siedtke.

## Literarisches.

Geschichte des deutschen Volkes seit dem dreizehnten Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. Von Emil Michael S. J., Prof. der Kirchengeschichte in Innsbruck. Erster Band. Deutschlands wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Zustände während des dreizehnten Jahrhunderts. Freiburg bei Herder 1897. gr. 8°. (XLVI u. 344 S.) Mk. 5.

Ueber die wirtschaftliche Bewegung, welche während des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland vor sich ging, schreibt der Berliner Historiker und Nationalökonom Gustav Schmoller: „Es ist eine Revolution, die ich fast für größer halten möchte als jede spätere, die das deutsche Volk seither erlebt hat. Die beiden großen Zeiten wirtschaftlichen und technischen Fortschritts seither, die Renaissance mit Pulver, Kompaß und Buchdruckerei, und das neunzehnte Jahrhundert mit Dampfmaschinen und Eisenbahnen, haben auch wunderbar tief gegriffen; von der letzten Epoche wissen wir noch gar nicht, wohin sie uns führt; wir sind noch mitten in der Umwälzung begriffen. Aber doch könnte man versucht sein, zu behaupten, diese beiden wirtschaftlichen Fortschrittsperioden seien mehr nur secundäre Fortsetzungen der Umwälzung des dreizehnten Jahrhunderts. Man könnte nicht ohne mancherlei Grund den Satz verteidigen: der Uebergang von einer Zeit, die gar keine eigentlichen Städte kannte, zu Städten mit 50 000 Einwohnern und technischen Leistungen, wie das Straßburger Münster, sei größer als der Uebergang von dieser Zeit zu unsern Großstädten und ihren Eisenbahnhallen, Museen und Theatern. Von der Rückwirkung jener Revolution auf das geistige und sittliche Leben der Menschen können wir uns nur schwer ein richtiges Bild machen; aber die Gegensätze, die in rascher Folge auseinander sich entwickeln, sind jedenfalls mindestens so groß als die in unseren Tagen, noch größer als die in der Reformationszeit.“ Diese vollkommen wahren Worte klingen befremdlich nicht nur für Laien, sondern mehr noch für viele geschulte Historiker. — Aber auch in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht ist das dreizehnte Jahrhundert ein entscheidender Wendepunkt; dazu kommt der gewaltige Aufschwung, den im dreizehnten Jahrhundert die deutsche Kunst genommen hat. Grund genug für den Verfasser, dieses in jeder Beziehung so reiche Jahrhundert zum Ausgangspunkt einer geschichtlichen Darstellung zu machen, die in 6—7 Bänden bis dahin gehen soll, wo Janssen, dem das Werk gewidmet ist, begonnen hat.

Es handelte sich hierbei nicht darum, die glänzenden Seiten der merkwürdigen Epoche in einseitiger Weise hervorzuheben, sondern das gesamte Leben des Volkes mit möglichst naturgetreuer Vertheilung von Licht und Schatten zu schildern. Daß aber trotz aller dunkeln Erscheinungen, die sich stets im Gefolge schwerer Umwälzungen einstellen, das Licht sehr überwog, dafür hat u. a. Walther von der Vogelweide in einem seiner berühmtesten Lieder Zeugniß abgelegt. — Das vorliegende erste Buch, welches übrigens ohne jede irgendwie maßgebende Rücksicht auf Tagesfragen ausgearbeitet worden ist, schildert nun die Zustände, Gewohnheiten und Rechte der Bauern, Städte und Ritter, Königtum und Kaiserthum und könnte betitelt sein: „Die sociale Frage in Deutschland während des dreizehnten Jahrhunderts und ihre Lösung.“ Es wurde das erste Buch selbstständig veröffentlicht, weil es einen Gegenstand betrifft, welcher augenblicklich die Geister lebhaft beschäftigt. Jeder Beitrag zur Geschichte der socialen Frage ist heute sehr erwünscht; denn die Gegenwart kann von der Vorzeit gerade hierin manches lernen. Freilich die meisten Vertreter der Wissenschaft samt dem großen Publicum sind immer noch darin einig, daß das Mittelalter „die Zeit tiefer Erniedrigung der Menschheit“, eine Zeit der Barbarei und Finsterniß gewesen sei. Wer dieser Ansicht huldigt

\*) Bgl. Röm. Pastoralbl. 1895 Sp. 258; 289 ff.



wird in dem vorliegenden Werke das Gegentheil nicht bloß behauptet, sondern auch bewiesen finden. Das hier mit seltenem Fleiß und Geschick, mit Liebe und Treue entworfene schöne und fesselnde Bild weicht von der fast allgemeinen Auffassung des Mittelalters, zumal des dreizehnten Jahrhunderts, nicht unerheblich ab.

Den Stoff des 2. Buches werden die religiös-sittlichen Zustände, Erziehung und Unterricht, Wissenschaft und Mystik bilden; das dritte Buch soll die deutsche Kunst des dreizehnten Jahr-

hunderts behandeln. Damit ist eine deutsche Culturgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts abgeschlossen; die Darstellung wird sich dann der politischen Geschichte zuwenden.

Wir können das verdienstliche Werk, der äußeren Form wie dem inneren Gehalte nach ein würdiges Seitenstück zu Janssens Arbeit, unsern Lesern zur Belehrung und Erholung wie als Material für Vorträge, nur angelegentlichst empfehlen und ihm von Herzen guten Fortgang und baldige Vollendung wünschen.

### Anzeigen.

## Für die heilige Fastenzeit!

- In der **A. Laumann'schen** Buchhandlung in **Dülmen i. W.** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
- Krebs, P., Passionsblumen** oder 12 Kreuzwegandachten nebst andern Andachtsübungen zum Leiden Christi. Preis geb. Mk. 0,75.
- Betrachtungen und Gebete** für die sechs Sonntage der hl. Fastenzeit. 87 Seiten. Pr. geb. Mk. 0,20.
- v. Tricht, P., Victor, Kreuz und Calvarienberg.** Für alle Leidenden. Preis geb. Mk. 0,75.
- v. d. Fuhr, Rector, Von Gethsemani bis Golgatha.** 14 kurze Fastenbetrachtungen. Preis Mk. 1.—.
- Eming, Dechant, Fasten- u. Osterbüchlein.** 2. Aufl. Preis geb. Mk. 0,80.
- Rniep, Die letzten Dinge.** Ein Betrachtungsbuch nebst einem Anhang der gewöhnlichen Andachtsübungen. Preis geb. Mk. 0,75.
- Toussaint, J. P., Betrachtungen für jeden Tag des Kirchenjahres.** 2. Aufl. 2 Bände. Preis pro Band geb. in Calico Mk. 2,80, in einem Band geb. Mk. 5,50.
- Antonelli, O. P. S., Die letzten Stunden** u. Herrn Jesus Christus am Kreuze. Preis geb. Mk. 0,75.
- P. Martin von Cochem, Myrrhengarten,** 80. 496 S. Preis geb. in Leinwand mit Rothschn. Mk. 2.— u. theurer in feineren Einbänden.
- Großdruck-Ausgabe.** Preis geb. Mk. 2.—
- Cramer, Dr. W., Weihbischof, Auf nach Salems Höhen!** 5. Aufl. Preis geb. Mk. 0,75.
- Neu! Schieler, E., Dr. theol., Bedenk es wohl!** Ein Betrachtungsbüchlein für Christen aus allen Ständen, die es mit ihrem Seelenheile ernst nehmen. Nebst einem vollständigen Gebetsanhang. 160. 372 S. Preis geb. Mk. 1,00.
- Neu! Krebs, P., Krankentröstung.** Ein Trost- und Andachtsbuch zum Gebrauche für die Kranken, eigens abgedruckt aus der „Katholischen Krankenpflege“. 8°. 240 S. Preis geb. Mk. 1,20.

- In der **A. Laumann'schen** Buchhandlung in **Dülmen i. W.** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
- v. d. Fuhr, Rector, Von Gethsemani bis Golgatha.** Vierzehn kurze Fastenbetrachtungen (Doppelcyclus). Für Predigten geeignet. Pr. Mk. 1.—.
- Sieben Fastenpredigten** über die sieben Schmerzen Mariä. Von einem Priester der Diocese Erml. nd. Pr. M. 0,75.
- Grundhöller, S. H., Priester, Sechs Fastenpredigten** über die letzten Dinge des Menschen. Preis Mk. 0,60.
- Kolberg, H., Beneficiat, Die Suße in Passionsbildern.** Sieben Fastenpredigten 2. Auflage. Preis Mk. 0,75.
- Toussaint, J. P., ehem. Missionar, Bitte deine Seele!** Fünfzig Missionspredigten. 2. Auflage Preis Mk. 3.—, geb. Mk. 4.—.
- Toussaint, Betrachtungen für Priester auf alle Tage des Jahres.** 1. Hälfte, von Advent bis Pfingsten. 8°. 572 Seiten. Preis geb. in Calico Mk. 3,75, geb. in Halbfranz Mk. 4.—.
2. Hälfte, von Pfingsten bis Advent. 8°. 516 Seiten. Preis geb. in Calico Mk. 3,75, geb. in Halbfranz Mk. 4.—.
- Neu! Krebs, P. Jos Alois, aus dem Redemptoristen-Orden. Krankenbesuch.** Ein Handbüchlein für Priester und Krankenpfleger. Besonders abgedruckt aus der „Kathol. Krankenpflege“. 16°. 126 Seiten. Preis geb. Mk. 0,50.

Sobald erscheint:

## Neues Erstkommunikanten-Gebetbuch.

### „Mein schönster Tag.“

- Verfaßt von **Johann Evangelist Sagen, Pfarrer.**  
Das umfangreiche, **640 Seiten starke** Buch kostet gebunden:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| In Leinwand mit Rothschnitt                       | Mk. <b>1,35</b> |
| In Leder mit Feingoldschnitt                      | " <b>1,95</b>   |
| In Imitation Elfenbein mit Schloß                 | " <b>4,20</b>   |
| In 2-farbigem Druck: In Leinwand m. Goldschnitt   | " <b>2,25</b>   |
| In feinem Leder mit Feingoldschnitt               | " <b>2,65</b>   |
| In echt Saffianled. m. Hohlgoldschn. u. Lederchl. | " <b>4,70</b>   |

### Neuheiten in Kommunionbildern!

Illustrierte Kataloge auf Verlangen gratis.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbuchhandlung

**Benziger & Co. in Einsiedeln, Waldshut und Köln a. Rh.**

## Die heilige Familie.

Gebetbuch von **P. Bonav. Jammer, O. S. F.**  
512 Seiten. In Leinwand geb. **Mk. 1.—.**  
Verlag von **Benziger & Co.** in Einsiedeln.  
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

## Die Nachfolge Christi

von **Thomas v. Kempen.**  
Nebst einem Gebetbuch. **Großer Druck.**  
480 Seiten. 8. In Leinwand gebunden **Mark 1,50.**  
Verlag von **Benziger & Co.** in Einsiedeln.  
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.